

**Gesetz vommit dem das Gesetz über Hilfeleistungen für Menschen mit Behinderung (Steiermärkisches Behindertengesetz - Stmk. BHG) novelliert wird
(1. Novelle des Steiermärkischen Behindertengesetzes - StBHG-1.Nov.)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über Hilfeleistungen für Menschen mit Behinderung (Steiermärkisches Behindertengesetz - Stmk. BHG) , LGBI. Nr. 26/2004, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

**„§ 1a
Begriffsdefinitionen**

1. Arten der Leistungserbringung:

- a. Eine „Vollstationäre Betreuung“ liegt vor, wenn es sich um eine 24 Stunden Unterbringung/Betreuung in Einrichtungen handelt, wobei diese 24 Stunden von mehreren Leistungserbringern, teilstationärer Betreuungs-/Unterbringungsformen kumulativ erfolgen kann.
- b. Eine „Teilstationäre Betreuung“ liegt vor, wenn die Unterbringung/Betreuung nur tagsüber oder nachtsüber in einer Einrichtung für die Dauer von mindestens vier Stunden erfolgt.
- c. Eine „Ambulante Betreuung“ liegt vor, wenn die Erbringung von einzelnen Betreuungsleistungen stundenweise in Einrichtungen, jedoch nicht in Einrichtungen gemäß § 43, erbracht wird.
- d. Eine „Mobile Betreuung“ liegt vor, wenn die Betreuung in oder außerhalb der Wohnung des Menschen mit Behinderung erbracht wird und es sich dabei um keine Unterbringungs-/Betreuungsleistungen im Sinne der lit. a bis c handelt.

2. Härtefall:

Ein solcher liegt im Sinne dieses Gesetzes vor, wenn der Mensch mit Behinderung durch das Nichteinsetzen der Hilfe entweder in eine wirtschaftliche Notlage geraten oder die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben wesentlich erschwert würde. Eine wirtschaftliche Notlage liegt beispielsweise vor, wenn nach Abzug der Kosten für die Hilfeleistung ein Gesamteinkommen gemäß § 11 verbleiben würde, welches den Richtsatz gemäß § 10 nicht mehr erreicht, wobei das soziale, familiäre und wirtschaftliche Umfeld des Menschen mit Behinderung mit zu berücksichtigen ist.“

2. Dem § 2 Abs.2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei einer Dauer von mehr als drei Jahren ist jedenfalls von einer dauernden Beeinträchtigung auszugehen.“

3. § 2 Abs.4 lautet:

„(4) Als Beeinträchtigung im Sinne dieses Gesetzes gelten insbesondere alle physischen, psychischen und geistigen Beeinträchtigungen, soweit sie nicht vorwiegend altersbedingt, und bereits vor Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters oder Antritt der Alterspension vorgelegen sind.“

4. Dem § 2 wird folgender Abs.4a angefügt:

„(4a) Nicht als Beeinträchtigung im Sinne dieses Gesetzes gelten somatische Erkrankungen, für welche Leistungen der Kranken- und Sozialversicherungsträger vorgesehen sind. Die Landesregierung kann durch Verordnung festlegen, welche Erkrankungen nicht als Beeinträchtigung im Sinne dieses Gesetzes gelten.“

5. In § 2 Abs.5 lit.a wird das Wort „Fremdengesetz“ durch die Worte „Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz“ ersetzt.

6. In § 2 Abs.7 werden die Worte „und das andere Bundesland erst nach diesem Zeitraum.“ durch einen “.“ ersetzt.

7. § 2 Abs. 8 und 9 lauten:

„(8) Ausgenommen in den Fällen der Abs. 6 und 7 wird die Behindertenhilfe bis zum Ende des Monats weitergeleistet, wenn der Mensch mit Behinderung seinen Hauptwohnsitz oder seinen Aufenthalt in ein anderes Bundesland verlegt, sofern das andere Land Behindertenhilfe leistet.

(9) Die Abs. 6, und 7 gelten auch hinsichtlich jener Bundesländer, die Vertragsparteien der Vereinbarung über Angelegenheiten der Behindertenhilfe, LGBl. Nr. 29/1979 in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 45/1979 sind.“

8. In § 4 Abs. 2 wird das Wort „stationären“ durch das Wort „vollstationären“ ersetzt.

9. Der § 5 erhält die Bezeichnung „(1)“ und wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung festlegen, für welche Heilbehandlungen bis zu welchem Höchstsatz Kosten übernommen werden.“

10. In § 8 Abs.3 wird die Wortfolge „gestützte Arbeit“ durch „Lohnkostenzuschuss“ ersetzt und folgender Abs.5 angefügt:

„(5) Menschen mit Behinderung erhalten eine monatliche Arbeitsabgeltung in der Höhe von 10 % des Richtsatzes eines alleinstehend Unterstützten gemäß § 10 Abs.1 Z.1 lit.a, sofern diese in betriebsbewilligten Einrichtungen der beruflichen Eingliederung gem. § 43 untergebracht sind“

11. § 9 lautet:

„§ 9 Lebensunterhalt

(1) Wenn der Mensch mit Behinderung

1. das 18. Lebensjahr überschritten hat,
2. nicht in einer Einrichtung der Behindertenhilfe vollstationär betreut wird,
3. eine Hilfe gemäß § 3 Abs. 1 lit. c, d, h, g oder l erhält

ist ihm unter Bedachtnahme auf § 26 Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren, wenn sein Gesamteinkommen (§ 11) die Höhe des Richtsatzes (§ 10) nicht erreicht. Der Lebensunterhalt beinhaltet auch die Kosten für den vertretbaren Wohnungsaufwand.

(2) Sind durch eine vollstationäre Betreuung nicht alle Leistungen des Lebensunterhalts gedeckt, gebührt dem Mensch mit Behinderung eine anteilmäßige Hilfe zum Lebensunterhalt.“

12. § 10 Abs.1 lautet:

„(1) Zur Bemessung der monatlichen Geldleistungen für die Hilfe zum Lebensunterhalt sind durch Verordnung der Landesregierung Richtsätze für

1. a) alleinstehend Unterstützte
b) alleinstehend Unterstützte, die Familienbeihilfe beziehen
2. a) Hauptunterstützte oder Unterstützte in Haushaltsgemeinschaft
b) Hauptunterstützte oder Unterstützte in Haushaltsgemeinschaft, die Familienbeihilfe beziehen
3. a) Mitunterstützte, die mit einem Hauptunterstützten in einer Haushaltsgemeinschaft leben
b) Mitunterstützte gemäß Z.3 lit. a für die Familienbeihilfe bezogen wird
festzusetzen.

4. Weiters ist ein Betrag festzusetzen, der dem alleinstehend Unterstützten und dem Hauptunterstützten in den Monaten Februar und August zur Abdeckung von Energiekosten gebührt.

5. Ebenfalls ist ein Richtbetrag für den vertretbaren Wohnungsaufwand festzusetzen.

6. Die gemäß Z. 1 bis 5 festgesetzten Beträge sind jährlich anzupassen. Die Anpassung hat sich am Verbraucherpreisindex 2000 oder dessen an seine Stelle tretenden Index unter Berücksichtigung der dem Landshaushalt zu Verfügung stehenden Mittel zu orientieren.“

13. In § 10 Abs. 2 wird das Wort „Hilfsempfängers“ durch die Wortfolge „Menschen mit Behinderung“ ersetzt.

14. § 11 lautet:

„§ 11 Gesamteinkommen

(1) Gesamteinkommen ist die Summe aller Einkünfte eines Menschen mit Behinderung. Als Einkünfte gelten alle Bezüge des Menschen mit Behinderung in Geld oder Geldeswert.

(2) Außer Betracht bleiben bei der Feststellung des Gesamteinkommens

1. besondere Beihilfen, die auf Grund von Bundesgesetzen gewährt werden,
2. besondere Beihilfen oder Leistungen, die auf Grund von Landesgesetzen gewährt werden,
3. pflegebezogene Geldleistungen,
4. Unterstützungen juristischer Personen (von Vereinen und Institutionen) sowie freiwillige Leistungen Dritter,
5. der zustehende Unterhalt gemäß § 140 ABGB,
6. Arbeitsabgeltung und Taschengeld nach diesem Gesetz.

(3) Von dem nach Abs. 1 und 2 errechneten Gesamteinkommen sind in Abzug zu bringen:

1. die auf das Einkommen zu entrichtende Steuer,
2. die zu leistenden Sozialversicherungsbeiträge,
3. die gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen und
4. jener Betrag, den der Mensch mit Behinderung nach Abzug der Leistungen Dritter für die Benützung der Wohnung tatsächlich zu entrichten hat bzw. auch für Wohnungen, Eigenheime und Genossenschaftswohnungen zu leistende Annuitäten und die Betriebskosten gemäß den mietenrechtlichen Bestimmungen.

15. In § 12 Abs.1 wird das Wort „stationäre“ durch das Wort „vollstationäre“ ersetzt und werden zwischen den Worten „seine“ und „unterhaltsberechtigten“ die Worte „im gemeinsamen Haushalt lebenden“ eingefügt.

16. In § 13 Abs.1 wird der letzte Klammerausdruck gestrichen.

17. § 15 Abs.2 und 3 lauten:

„(2) Menschen mit Behinderung in unterstützter Beschäftigung arbeiten außerhalb des Rahmens von Einrichtungen der Behindertenhilfe gemäß § 43 und werden vom Arbeitgeber entlohnt.

(3) Der Mensch mit Behinderung ist durch persönliche Assistenzleistung (§ 45 Abs.2 lit. d) zu unterstützen und zu begleiten.“

18. In § 16 Abs.2 wird die Wortfolge „ein monatliches Taschengeld“ durch die Wortfolge „eine monatliche Arbeitsabgeltung“ und am Ende des Absatzes die Wortfolge „gemäß § 10“ durch die Wortfolge „gemäß § 10 Abs. 1 Z.1 lit.a“ ersetzt.

19. § 19 Abs.1 und 2 lauten:

„(1) Die Hilfe durch Übernahme der Entgelte in Pflegeheimen wird für Menschen mit Behinderung gewährt, die zur Zeit der Antragstellung seit mindestens 12 Monaten ununterbrochen eine Hilfeleistung gemäß § 3 Abs. 1 lit. i oder l zuerkannt bekommen haben und die auf Grund ihrer Pflegebedürftigkeit in ein Pflegeheim im Sinne des Pflegeheimgesetzes aufgenommen werden. Das Pflegeheim muss für eine Kostenübernahme über die entsprechenden personellen und fachlichen Voraussetzungen gemäß § 47 verfügen. Die Entgelte werden aus Mitteln der Behindertenhilfe getragen.

(2) Eine Hilfe gemäß Abs.1 ist auch jenen Menschen mit Behinderung zu gewähren, die zur Zeit der Antragstellung seit mindestens 12 Monaten ununterbrochen eine Assistenzleistung durch Familien- oder Haushaltsangehörige in Anspruch genommen haben.“

20. In § 20 wird bei dem zweiten Spiegelstrich die Wortfolge „oder einer besonderen Betreuung bedarf“ gestrichen.

21. Dem § 22 wird folgender Abs.3 angefügt:

„(3) Das Ausmaß der Assistenzleistung richtet sich nach Art und Schwere der Beeinträchtigung des Menschen mit Behinderung, dem Lebensalter sowie den nach anderen Bestimmungen dieses Gesetzes gewährten Hilfeleistungen.“

22. In § 24 wird die Wortfolge „nach dem Sozialhilfegesetz“ durch die Wortfolge „gemäß § 10 Abs.1 Z.1 lit.a“ ersetzt.

23. § 25 Abs.3 entfällt.

24. § 25 Abs. 2 und 4 lauten:

„(2) Die Landesregierung kann mit Verordnung die Art der Hilfsmittel sowie die Höhe der Kostenzuschüsse, jedoch höchstens bis zum 40 Fachen des Richtsatzes für den alleinstehend Unterstützten gemäß § 10 Abs.1 Z.1 lit.a, festlegen.

(4) In Härtefällen kann die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag Kostenzuschüsse gewähren, die über jenen durch Verordnung gemäß Abs. 2 festgelegten Kostenzuschüssen liegen.“

25. § 39 Abs.1 Z.2 lautet:

„2. während einer vollstationären Betreuung des Menschen mit Behinderung:

a) Der Mensch mit Behinderung: 80 % des Gesamteinkommens gemäß § 11, ausgenommen Arbeitsabgeltungen gemäß § 8 Abs. 5 oder § 16 Abs. 2, sofern durch das Leistungsentgelt gemäß § 47 alle anfallenden Kosten für Wohnversorgung und Verpflegung abgedeckt sind. Ist dies nicht der Fall, ist der Anteil des Gesamteinkommens im Ausmaß der nicht abgedeckten Kosten zu reduzieren.

b) Dritte, soweit diese Pensionsleistungen an den Menschen mit Behinderung zu erbringen haben. Die maximale Höhe des übergelassenen Anspruches richtet sich nach den Bezug habenden sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen. Der Übergang erfolgt mit Verständigung des verpflichteten Dritten. Der Übergang eines Pflegegeldes richtet sich nach den Bezug habenden Bestimmungen im Bundespflegegeldgesetz bzw. im Steiermärkischen Pflegegeldgesetz;

26. § 39 Abs.1 Z.3 lit.d lautet:

d) jenen prozentualen Anteil des Gesamteinkommens, ausgenommen Arbeitsabgeltungen gemäß § 8 Abs. 5 oder § 16 Abs. 2, in welchem auch das Pflegegeld herangezogen wird, sofern durch das Leistungsentgelt gemäß § 47 alle anfallenden Kosten abgedeckt sind. Ist dies nicht der Fall, ist der Anteil des Gesamteinkommens im Ausmaß der nicht abgedeckten Kosten zu reduzieren.

27. Dem § 39 Abs.1 wird am Ende folgender Satz angefügt:

„Bei tageweiser Betreuung in teilstationären Einrichtungen ist der Kostenbeitrag zu aliquotieren.“

28. § 39 Abs. 4 entfällt.

29. In § 42 Abs.4 werden die Worte „bzw. Stadt mit eigenem Statut“ gestrichen.

30. § 42 Abs.5 lautet:

„(5)

1. Nach Abs.4 lit.a hat die Bezirksverwaltungsbehörde nur dann gesondert zu entscheiden, wenn eine Behinderung offensichtlich nicht vorliegt.

2. a) Nach Abs.4 lit.b hat die Bezirksverwaltungsbehörde vor Entscheidung über die Gewährung von Hilfeleistungen gemäß § 3 Abs.1 lit.h, i, j und l sowie gemäß § 3 Abs.1 lit.d, sofern Hilfe zur beruflichen Eingliederung nach § 8 Abs.1 lit.a in Einrichtungen gemäß § 43 gewährt wird, ein Gutachten eines Sachverständigenteams einzuholen, welches den individuellen Hilfebedarf feststellt. Dabei sind die erforderlichen sachspezifischen Sachverständigen beizuziehen. Das Sachverständigenteam erstellt einen Entwicklungs- und Hilfeplan. In allen übrigen Entscheidungen nach Abs.4 lit.b kann ein Gutachten eines Sachverständigenteams eingeholt werden, wenn es die Bezirksverwaltungsbehörde für notwendig erachtet.

b) Würde durch die Einholung des Gutachtens das Verfahren derart verzögert, dass ein schwerer Nachteil für den Menschen mit Behinderung zu befürchten ist, so kann eine Bewilligung der Hilfeleistung auch vor Einholung erfolgen. Sobald jedoch das Gutachten vorliegt, ist von Amts wegen zu überprüfen, ob die ursprünglich getroffene Entscheidung im Gutachten Deckung findet. Ist dies nicht der Fall, ist die ursprüngliche Entscheidung entsprechend abzuändern.

c) Sowohl auf Antrag des Menschen mit Behinderung oder dessen gesetzlicher Vertretung als auch von Amts wegen ist jedenfalls nach Ablauf eines im ursprünglichen Gutachten vorgeschlagenen Zeitraumes eine Evaluierung der getroffenen Entscheidung zu veranlassen und nach Vorliegen des entsprechenden Sachverständigengutachtens allenfalls eine neue Entscheidung zu treffen. Der Mensch mit Behinderung oder dessen gesetzlicher Vertreter und eine Vertrauensperson haben jedenfalls das Recht, an der Teamsitzung teilzunehmen.“

31. Dem § 43 werden folgende Abs.5 und 6 angefügt:

„(5) Abs. 4 gilt nicht, wenn Einrichtungen außerhalb des Bundeslandes Steiermark herangezogen werden.

(6) Die Übernahme der Kosten erfolgt in Form von Tagsätzen.“

32. Dem § 45 Abs.2 wird folgende lit. d angefügt:

„d) persönliche Assistenz bei der Arbeit.“

33. Dem § 45 werden folgende Abs.8 und 9 angefügt:

„(8) Abs. 4 gilt nicht, wenn Dienste außerhalb des Bundeslandes Steiermark herangezogen werden.

(9) Die Übernahme der Kosten erfolgt in Form von Stundensätzen.“

34. § 47 Abs.1 Z. 4 lautet:

„4. die Entgelte für die Leistungen gemäß Z.1,“

35. In § 47 Abs.1 Z. 5 werden das Wort „sowie“ und folgende Z.6 angefügt:

„6. die Leistungskontingente, die Kilometerleistungen sowie die Kombinierbarkeit der Dienste gemäß § 45 mit Leistungen in Einrichtungen gemäß § 43“

36. § 56 Abs. 2 lautet:

„(2) Verweise in diesem Gesetz auf Bundesgesetze sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-NAG, BGBl. I Nr. 100/2005;

2. Bundespflegegeldgesetz - BPGG, BGBl. Nr. 110/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 132/2005;

3. Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS. Nr. 946/1811 in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2005.“

37. Dem § 56 Abs. 2 wird folgender Abs.3 angefügt:

„(3) Verweise auf Vorschriften der Europäischen Union sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

- Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25.November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristigen aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (Abl. L 16 vom 23.1.2004, S. 044).

- Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 vom 14.Juli 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (Abl. L 149 vom 05.07.1971, S. 002) in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 647/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.April 2005 (Abl. L 117 vom 04.05.2005, S. 001).“

38. In § 57 Abs. 3 2. Satz wird die Wortfolge „nach drei Jahren ab Kundmachung dieses Gesetzes“ durch die Wortfolge „mit 31.12.2009“ ersetzt.

39. § 57 Abs.1 und 4 lauten:

„(1) Rechtskräftige Bescheide nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz, LGBl. Nr. 316/1964 in der Fassung LGBl. Nr.70/2001 treten mit 31.12.2009 außer Kraft.

(4) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Steiermärkischen Behindertengesetzes, LGBl. Nr. 26/2004 bestehende mobile und ambulante Dienste sind bis zum 31.12.2009 von Amts wegen zu überprüfen und bei Zutreffen der Voraussetzungen gemäß § 47 mit Bescheid anzuerkennen. Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.“

40. Dem § 58 Abs. 4 wird folgender Abs.5 angefügt:

„(5) Dieses Gesetz tritt mit 1.1.2007 in Kraft.“

41. Nach § 58 wird folgender § 59 eingefügt:

**„§ 59
Inkrafttreten von Novellen**

Die Änderung des § 2 Abs.4, Abs.5 lit.a, Abs.7 bis 9, des § 4 Abs.2, des § 8 Abs. 3, des § 9, des § 10 Abs.1 und 2, des § 11, des § 12 Abs.1, des § 13 Abs.1, des § 15 Abs.2 und 3, des § 16 Abs.2, des § 19 Abs.1 und 2, des § 20, des § 24, des § 25 Abs.2 und 4, des § 39 Abs.1 Z.2 und Z.3 lit.d, des § 42 Abs.4 und 5, des § 47 Abs.1 Z.4 und 5, des § 56 Abs.2, des § 57 Abs.1, Abs.3 2. Satz und Abs.4, und die Einfügung des § 1a, des § 2 Abs.2 letzter Satz, des § 2 Abs.4a, des § 5 Abs.2, des § 8 Abs.5, des § 22 Abs.3, des § 39 Abs.1 letzter Satz, des § 43 Abs.5 und 6, des § 45 Abs.2 lit.d, Abs. 8 und 9, des § 47 Abs.1 Z.6, des § 56 Abs.3 und des § 58 Abs.5 und der Entfall des § 25 Abs.3, des § 39 Abs.4, durch die Novelle LGBl. Nr. tritt mit 1.1.2007 in Kraft.“